Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1831**
15. Wahlperiode 23. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie steht jedoch vor erheblichen Herausforderungen.

Langfristig geht es um die Finanzierungsprobleme, die aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern resultieren. Seit 1960 hat sich die Lebenserwartung um rund 3 Jahre, bei Frauen sogar um $4^1/_2$ Jahre erhöht. Bis 2030 wird sie noch einmal um etwa 3 Jahre steigen. Entsprechend wird sich die Rentenbezugsdauer von 1960 bis 2030 in etwa verdoppeln. Gleichzeitig verschlechtert sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern: Dieses lag 1960 noch bei rund 5:1 und wird im Jahr 2030 bei rund 2:1 liegen.

Längere Rentenlaufzeiten, die von einem kleiner werdenden Anteil der Aktiven finanziert werden müssen, führen zu unvertretbar steigenden Beiträgen, wenn dieser Entwicklung nicht durch langfristig wirkende Maßnahmen begegnet wird. Mit der Reform des Jahres 2001 wurden bereits entscheidende Weichen gestellt: Maßnahmen zur Dämpfung des Rentenanstiegs wurden mit der Einführung der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Zusatzversorgung, einschließlich der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, verknüpft. Ohne diese Reform wären die vor uns liegenden Aufgaben kaum zu meistern.

Unabdingbar muss die anstehende Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 auch Impulse für die Sicherung und den Aufbau von Beschäftigung geben. Wachstum und Beschäftigung sind grundlegende Bedingungen, um die gesetzliche Rentenversicherung langfristig zu sichern. Zur Belebung der Konjunktur werden die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Maßnahmen der Agenda 2010 insgesamt verbessert. Die gesetzliche Rentenversicherung unterstützt dies, indem der Beitragssatz von 19,5 Prozent im Jahr 2004 beibehalten wird. Dazu sind bereits kurzfristig wirkende Maßnahmen zu ergreifen.

B. Lösung

Verlegung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang auf das Monatsende.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Ersparnis in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Verschiebung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenneuzugang beträgt je vollem Zugangsjahr rd. 750 Mio. Euro, was zu einer Beitragssatzentlastung von 0,1 Beitragssatzpunkten durchschnittlich in 3 von 4 Jahren führt. Nach gut 20 Jahren erhält der gesamte Bestand die Rentenzahlung zum Monatsende. Danach entstehen keine Einsparungen mehr.

Die Ersparnis des Bundes beim allgemeinen Bundeszuschuss und bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten beträgt in den Jahren, in denen der Beitragssatz um 0,1 Beitragssatzpunkte gesenkt wird, rd. 200 Mio. Euro. Finanzwirkungen beim Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung durch die Verschiebung des Termins für die Rentenauszahlung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (rd. 20 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (rd. 25 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr). Im Zeitverlauf sinkt das Einsparvolumen je nach dem Anteil der nach dem Wirksamwerden dieser Maßnahme zugegangenen Renten am gesamten Rentenbestand ab.

Durch den auf das Monatsende verschobenen Auszahlungstermin ergibt sich für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Belastung durch geringere Zahlungen der Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner von insgesamt rd. 100 Mio. Euro pro vollem Zugangsjahr.

Da die Verschiebung des Auszahlungstermins erst für die Rentner gilt, deren Rente ab dem vierten des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats beginnt, wird für das Jahr 2004 nur eine monatsanteilige Einsparung bewirkt.

Bei den Sozialhilfeträgern/Grundsicherungsträgern führt die Verschiebung des Auszahlungstermins für den Rentenzugang zu nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Monat des Rentenbeginns.

2. Vollzugsaufwand

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

Durch dieses Gesetz wird in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Dämpfung des Beitragssatzanstiegs von 0,1 Prozentpunkten erreicht. Zusammen mit den Maßnahmen im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kann der Beitragssatz von 19,5 Prozent für das Jahr 2004 beibehalten werden.

E. Sonstige Kosten

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung kann mit den Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs im Jahr 2004 bei 19,5 Prozent beibehalten werden. Insoweit ist eine stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Preisniveaus zu erwarten, da die Lohnkosten eine wichtige Einflussgröße für das Preisniveau sind.

F. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 118 wird wie folgt gefasst:

      „§ 118 Fälligkeit und Auszahlung“.

   b) Vor der Angabe zu § 270b wird die Überschrift wie folgt gefasst:

      „Neunter Unterabschnitt

      Leistungen an Berechtigte im Ausland und Auszahlung“.

   c) Nach der Angabe zu § 272 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 272a Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)“.

2. § 118 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 118
      Fälligkeit und Auszahlung“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden zum letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt.“

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Postgiroamt oder einem anderen“ gestrichen.

   d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Sind laufende Geldleistungen, die nach Absatz 1 auszuzahlen und in dem Monat fällig geworden sind, in dem der Berechtigte verstorben ist, auf das bisherige Empfängerkonto bei einem Geldinstitut überwiesen worden, ist der Anspruch der Erben gegenüber dem Träger der Rentenversicherung erfüllt.“

3. Vor der Angabe zu § 270b wird die Überschrift wie folgt gefasst:

   „Neunter Unterabschnitt
   Leistungen an Berechtigte im Ausland
   und Auszahlung“.

4. Nach § 272 wird folgender § 272a eingefügt:

   „§ 272a
   Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)

   (1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht.

   (2) Absatz 1 gilt auch für auf Grund des § 89 zu zahlende Renten, für Regelaltersrenten, die im Anschluss an eine Erziehungsrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu zahlen sind, und für Renten wegen Todes, die im Anschluss an eine Rente des verstorbenen Versicherten zu zahlen sind, wenn aus einem Versicherungskonto bei ununterbrochen anerkannten Rentenansprüchen der erstmalige Rentenbeginn vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) liegt.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

§ 255 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden vor dem Wort „für“ die Wörter „der dem Monat folgt,“ eingefügt.

2. In Satz 3 werden vor dem Wort „für“ die Wörter „der dem Monat folgt,“ eingefügt.

3. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

   „Wird eine Rente zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig wird (§ 272a Sechstes Buch), werden die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 abweichend von Satz 1 am Ersten des Monats fällig, für den die Rente gezahlt wird. Frühester Zugang einer Anforderung nach Satz 3 ist in diesen Fällen der Erste des Monats, für den die Rente gezahlt wird.“

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

      „§ 96 Fälligkeit, Auszahlung und Berechnungsgrundsätze“.

   b) Nach der Angabe zu § 218b wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 218c Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)“.

2. § 96 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Fälligkeit, Auszahlung und Berechnungsgrundsätze“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden zum letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt.“

   c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Sind laufende Geldleistungen, die nach Absatz 1 auszuzahlen und in dem Monat fällig geworden sind, in dem der Berechtigte verstorben ist, auf das bisherige Empfängerkonto bei einem Geldinstitut überwiesen worden, ist der Anspruch der Erben gegenüber dem Träger der Unfallversicherung erfüllt.“

3. Nach § 218b wird folgender § 218c eingefügt:

   „§ 218c
   Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)

   (1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht.

   (2) Absatz 1 gilt auch für Renten an Hinterbliebene, die im Anschluss an eine Rente für Versicherte zu zahlen sind, wenn der erstmalige Rentenbeginn dieser Rente vor dem … (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) liegt.“

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860-11)

In § 60 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „des laufenden Monats“ durch die Wörter „des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Rente fällig war“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Werden Rentenleistungen zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig werden (§ 272a Sechstes Buch), leitet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die darauf entfallenden Pflegeversicherungsbeiträge am fünften Arbeitstag des laufenden Monats an den Ausgleichfonds der Pflegeversicherung weiter.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

In § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Textstelle „gilt § 118“ durch die Textstelle „gelten die §§ 118 und 272a“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Maßnahmen vorzusehen, mit denen Impulse für die Sicherung und den Aufbau von Beschäftigung gegeben werden. Denn Wachstum und Beschäftigung sind grundlegende Bedingungen für die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung. Neben der für die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen notwendigen Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bedarf es zur Lösung der langfristigen Finanzierungsprobleme, die aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern resultieren, auch weiterer struktureller Veränderungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Stabilisierung des Rentensystems. Es werden zunächst die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen in Angriff genommen. Die erforderlichen strukturellen Änderungen im System werden in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt folgen.

Zur Belebung der Konjunktur ist es zunächst aber unerlässlich, durch die Maßnahmen der Agenda 2010 die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Dies ist wegen der Globalisierung der Wirtschaft zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und damit zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unumgänglich. Daher muss auch der Faktor Arbeit kurz- und mittelfristig durch eine Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung in der Rentenversicherung und langfristig durch eine nachhaltige Dämpfung des Beitragssatzanstiegs entlastet werden.

Die konjunkturelle Schwäche hat zu erheblichen Beitragsausfällen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Kurz- und mittelfristig sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung erforderlich. Um für das Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 Prozent beizubehalten, ist es unumgänglich, dass die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen bereits im Jahr 2004 ihre Wirksamkeit entfalten.

II. Maßnahmen

Die Auszahlung der Renten für den Rentenzugang wird ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat auf das Monatsende verlegt. Für Bestandsrentner verbleibt es bei der geltenden Auszahlungsregelung, weil sie sich auf die regelmäßige Auszahlung der Renten im Voraus eingestellt haben. Den Rentnerinnen und Rentnern, deren Renten ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat beginnen, fließen in aller Regel noch zum Ende des Monats ihrer Erwerbstätigkeit Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen zu, wenn sie unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand treten. Im anderen Falle wurde der Lebensunterhalt vor Beginn der Rente ohnehin durch andere Einkunftsquellen gedeckt, die dann auch bis zu dem nun maßgebenden Auszahlungstermin als Einkunftsquellen für den Lebensunterhalt dienen. Im Übrigen wird mit dem neuen Rentenauszahlverfahren dem Verfahren bei der Auszahlung von Leistungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung gefolgt, das schon seit Jahren vorsieht, laufende Geldleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) monatlich nachträglich auszuzahlen (§ 337 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Nr. 12 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da Regelungen über die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein besonderes Gewicht haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift von § 118 und zur Einfügung des neuen § 272a.

Zu Nummer 2 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung unter Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit dem geänderten Satz 1 wird die Auszahlung laufender Geldleistungen (insbesondere der Renten) bei gleich bleibendem – materiell-rechtlichen – Rentenbeginn auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verlegt und dementsprechend die Fälligkeit auf das Monatsende gelegt. Für Bestandsrentner und Personen, deren Rente vor dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat beginnt, verbleibt es bei der Zahlung im Voraus (§ 272a).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 regelt, dass eine Zahlung der Rente für den Sterbemonat auf das bisherige Empfängerkonto für den Rentenversicherungsträger befreiende Wirkung gegenüber den Erben hat. Hiermit soll den Erfordernissen einer Massenverwaltung Rechnung getragen werden, indem den Rentenversicherungsträgern bzw. der in ihrem Auftrag tätigen Deutsche Post AG nicht zugemutet werden soll, vor Aus-

zahlung der Rente für den Sterbemonat immer erst die Erben ermitteln zu müssen. In den typischen Fällen ist dies auch nicht mit Nachteilen für die Erben verbunden, da diese im Erbfall regelmäßig Zugriff auf das bisherige Empfängerkonto haben.

Im Hinblick auf eine Sonderrechtsnachfolge (§ 56 SGB I) bedarf es keiner besonderen Regelung für den Sterbemonat. Eine Sonderrechtsnachfolge kann nur eintreten, wenn der Tod des Leistungsberechtigten nach der Fälligkeit der Geldleistung eingetreten ist. In den hier in Rede stehenden Fällen liegt das Versterben in aller Regel vor der – mit diesem Gesetz nach hinten verschobenen – Fälligkeit.

Zu Nummer 3 (Änderung der Überschrift)

Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 272a.

Zu Nummer 4 (§ 272a)

Zu Absatz 1

Die neue Vorschrift bestimmt, dass für laufende Geldleistungen, die vor dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat begonnen haben, diese noch im Vormonat – wie bisher – ausgezahlt werden. Diese Regelung schützt das Vertrauen insbesondere der Bestandsrentner in den Fortbestand der bisherigen, im Voraus erfolgenden Auszahlung der Renten.

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung wird die Zahlung im Voraus auch für Folgerenten und Anwendungsfälle des § 89 SGB VI beibehalten, d. h. insbesondere für den Bezug einer Regelaltersrente nach dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente und für Renten wegen Todes im Anschluss an eine Rente des verstorbenen Versicherten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 bis 3 (§ 255)

Bei den Nummern 1 und 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verlegung des Auszahlungstermins der Renten auf den letzten Bankarbeitstag des Monats, für den die Rente gezahlt wird. Die Regelung ist erforderlich um sicherzustellen, dass die auf die Renten entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nicht vor der Auszahlung der Rente fällig werden.

Die neuen Sätze 4 und 5 sind eine Folgeänderung zu der Regelung der Rentenauszahlung für Bestandsrentner in § 272a SGB VI. Da für Renten, die vor dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat beginnen, aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin der bisherige Auszahlungstermin maßgeblich ist, soll es für die auf diese Renten entfallenden Krankenversicherungsbeiträge auch bei dem bisherigen Fälligkeitszeitpunkt bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 218c.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 96, 218c)

Mit den Änderungen werden die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Änderungen bei der Auszahlung von Leistungen zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens der Sozialversicherungsträger auf die Unfallversicherung übertragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verlegung des Auszahlungstermins der Renten auf den letzten Bankarbeitstag des Monats. Durch die Neuregelung wird vermieden, dass es zu einem Fälligkeitstermin der Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner kommt, der vor dem Auszahlungstermin der Rente liegt und somit der Zeitpunkt der Zahlung der Rente einerseits und der Zeitpunkt der Fälligkeit und Zahlung dieses Beitrages andererseits auseinander fallen würden.

Der neu angefügte Satz stellt sicher, dass es für Renten, die weiterhin – wie bisher – noch im Vormonat ausgezahlt werden (§ 272a SGB VI), im Hinblick auf die Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner bei den bisher geltenden Regelungen verbleibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Mit der Änderung werden die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Änderungen zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens der Sozialversicherungsträger auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.

C. Finanzieller Teil

I. Finanzielle Auswirkungen in der Rentenversicherung

Die Rente wird in Anlehnung an die Gehaltszahlung während der aktiven Zeit (in der Regel am Monatsende) für den Neuzugang nachschüssig zum Monatsletzten gezahlt. Die Ersparnis beträgt je vollem Zugangsjahr rd. 750 Mio. Euro, was zu einer Beitragssatzentlastung von 0,1 Beitragssatzpunkten in 3 von 4 Jahren führt. Nach gut 20 Jahren erhält der gesamte Bestand die Rentenzahlung zum Monatsende. Danach entstehen keine Ersparnisse mehr.

Finanzielle Auswirkung auf den Bund

Der Zuschuss des Bundes steigt durch die Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung flacher an, und zwar beim allgemeinen Bundeszuschuss, bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten und beim Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Ersparnis des Bundes beträgt in den Jahren, in denen der Beitragssatz um 0,1 Beitragssatzpunkte gesenkt wird, rd. 200 Mio. Euro.

Finanzwirkungen beim Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung durch die Verschiebung der Rentenauszahlung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (rd. 20 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (rd. 25 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr, im Zeitverlauf durch rückläufige Zugangszahlen absinkend).

Durch die Verschiebung der Rentenauszahlung erst für Rentner, die ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonat zugehen, ergeben sich für das Jahr 2004 nur entsprechend anteilige Einsparungen.

II. Finanzielle Auswirkung in anderen Sozialversicherungszweigen

1. Wirkung auf die Kranken- und Pflegeversicherung

Durch die verschobene Rentenauszahlung ergibt sich für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Belastung durch geringere Zahlungen der Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner von insgesamt rd. 100 Mio. Euro pro vollem Zugangsjahr.

2. Alterssicherung der Landwirte

Für den Rentenzugang wird die Auszahlung der Renten bei gleichbleibendem Rentenbeginn auf den letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem sie fällig werden, verlegt. Für den Bestand bleibt es beim bisherigen Auszahlungstermin. Durch die Regelung können sich von 2004 bis ca. 2023 jährliche Minderausgaben in Höhe von rd. 10 Mio. Euro ergeben (Schätzung auf Basis Rentenausgaben in 2002, Angaben in Werten des Jahres 2003). Nach gut 20 Jahren sind keine Zugänge mit der alten Regelung mehr im Rentenbestand enthalten, weitere Minderausgaben können daher dann nicht mehr auftreten.

3. Unfallversicherung

In der Unfallversicherung ergeben sich Einsparungen von weniger als 1 Mio. Euro pro Jahr.

Durch die Verschiebung der Rentenauszahlung erst für Rentner, die ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonat zugehen, ergeben sich für das Jahr 2004 nur entsprechend anteilige Einsparungen bzw. (bei KV und PV) Belastungen.

III. Sozialhilfe/Grundsicherung

Die Sozialhilfeträger/Grundsicherungsträger werden durch eine Verschiebung der Rentenauszahlung für den Rentenzugang mit nicht quantifizierbaren Mehrausgaben belastet.

Hieraus entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand in nicht messbarem Umfang.

Anhaltspunkte für eine Schätzung solcher Mehrkosten durch den Bund bestehen nicht.

D. Preiswirkungsklausel

Die Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert einen weitergehenden Anstieg der Lohnnebenkosten. Insoweit ist eine stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Preisniveaus zu erwarten, da die Lohnkosten eine wichtige Einflussgröße für das Preisniveau sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333